

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung zur Evaluierung der Altersteilzeit für Beamtinnen
und Beamte in Rheinland-Pfalz

Inhalt

	Seite
I. Auftrag	2
II. Ziele der Altersteilzeit	2
III. Rechtsvorschriften über Altersteilzeit im Landesbereich	2
(§§ 80 e, 80 f LBG)	
1. Rechtslage bis zum Jahr 2006	2
(§ 80 b LBG)	
2. Landesrechtliche Neuregelung ab dem 1. August 2007	2
2.1 Dienstrechtliche Regelungen	2
(§§ 80 e, 80 f LBG)	
2.2 Versorgungsrechtliche Behandlung der Altersteilzeit	3
2.3 Altersteilzeitzuschläge	3
(§ 6 a Landesbesoldungsgesetz – LBesG)	
2.4 Zuschlag nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	3
(§ 6 b LBesG)	
2.5 Haushaltsrechtliche Behandlung der Altersteilzeit	3
3. Altersteilzeitregelungen für Beschäftigte	3
3.1 Tarifvertragliche Regelungen für Landesbeschäftigte	3
3.2 Tarifvertragliche Regelungen für Beschäftigte der Kommunen	4
IV. Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen	4
1. Wirkungen der Altersteilzeitregelungen	4
2. Fallzahlen-Entwicklung seit 2005 (Unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte)	5
3. Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags	5
V. Altersteilzeitregelungen im Bund und in den Ländern ab dem 1. Januar 2010	5
VI. Zusammenfassende Bewertung	6
VII. Fortführung der Altersteilzeit in Rheinland-Pfalz	6

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 1. April 2009 übersandt.
Federführend ist der Minister der Finanzen.

I. Auftrag

Die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte in Rheinland-Pfalz ist in den §§ 80 e und 80 f Landesbeamtengesetz – LBG – normiert. In den jeweiligen Absätzen 8 ist geregelt, dass die Wirkungen der Altersteilzeitbestimmungen unter Berücksichtigung der verfolgten Regelungsziele vor dem Ablauf des 31. März 2009 zu prüfen sind.

Der vorliegende Bericht dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Evaluierungsauftrages.

II. Ziele der Altersteilzeit

Das Regelungsziel der Altersteilzeit ist die Ermöglichung eines flexiblen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand. Älteren Beamtinnen und Beamten, die durch ihre Arbeit stark belastet sind, soll die Chance gegeben werden, dass im Alter die Arbeitsleistung dem Leistungsvermögen angepasst werden kann.

Mit der Altersteilzeit wurde einerseits ein Personalsteuerungsinstrument geschaffen; andererseits kann durch dieses Instrument die Mitarbeiterzufriedenheit gesteigert und so einer Tendenz zu Frühpensionierungen entgegengewirkt werden. Durch die Einstellung von Jüngeren wird Einfluss auf die Altersstruktur der Bediensteten genommen. Trotz einer steigenden Lebenserwartung nehmen bei älteren Beamtinnen und Beamten körperliche Beeinträchtigungen zu, sodass eine der jeweiligen persönlichen, gesundheitlichen und familiären Situation entsprechend angepasste Reduzierung der (Alters-)Arbeitszeit den Belangen der Betroffenen entgegenkommt.

III. Rechtsvorschriften über Altersteilzeit im Landesbereich (§§ 80 e, 80 f LBG)

1. Rechtslage bis zum Jahr 2006 (§ 80 b LBG)

Die Altersteilzeit für Landesbeamtinnen und Landesbeamte war bis zum Jahr 2006 in § 80 b LBG geregelt. Im Rahmen der für die Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel konnte Beamtinnen und Beamten Altersteilzeit gewährt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden. Die Altersteilzeit musste sich immer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.

Die Altersteilzeit wurde im konventionellen Modell (Teilzeitmodell) und im Blockmodell angeboten. Beim Teilzeitmodell wird ab Beginn der Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Arbeitszeitumfangs Dienst geleistet. Das Blockmodell besteht zu gleichen Teilen aus einer (Anspar-)Phase, in der die volle Dienstleistung erbracht wird, und einer daran anschließenden gleich langen Freistellungsphase.

Während der Altersteilzeit erhielten Beamtinnen und Beamte neben anteiligen Dienstbezügen den sogenannten Altersteilzeitzuschlag, dessen Höhe sich berechnete aus der Differenz zwischen 83 v. H. des Nettobetrag, der einer Kraft nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde, und dem Nettobetrag, der sich für die Teilzeitbeschäftigung ergibt. Im Ergebnis musste das Land etwa 70 v. H. der Bruttobezüge zahlen, die den Beamtinnen und Beamten bei Vollbeschäftigung zugestanden hätten. Nach § 6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) waren die Zeiten der Altersteilzeit zu neun Zehnteln ruhegehaltswirksam.

In der Regierungserklärung vom 30. Mai 2006 wurde angekündigt, dass die bisher geltende Altersteilzeitregelung für Beamtinnen und Beamte ausgesetzt werde und durch eine in sich kostenneutrale Neuregelung ersetzt werden solle.

2. Landesrechtliche Neuregelung ab dem 1. August 2007

2.1 Dienstrechtliche Regelungen (§§ 80 e, 80 f LBG)

Durch das Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77) wurden neue Möglichkeiten zum gleitenden Übergang in den Ruhestand eröffnet.

Die neuen Altersteilzeitmodelle sahen zum Teil veränderte Laufzeiten sowie geänderte finanzielle Anreize sowohl in der Aktivphase als auch in der Versorgungsphase.

In dem Verhältnis zu den Bezügen einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der bis zur gesetzlichen Altersgrenze Dienst leistet, sind sie ausgehend von der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitverhältnisses kostenneutral ausgestaltet.

Die Regelung des § 80 e LBG (Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Altersteilzeitregelung mit der Maßgabe, dass sich die Altersteilzeit auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss und nicht „bis zum Beginn des Ruhestandes“. Durch die Verweisung auf § 54 LBG wird klargestellt, dass die bei der Altersgrenze geltende Sonderregelung für Lehrkräfte sowie die für einzelne Beamtengruppen (Feuerwehr, Justiz- und Polizeivollzugsdienste) gesetzlich bestimmte andere Altersgrenze maßgebend ist. Der Antrag muss sich bis zum Ablauf des Monats erstrecken, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Aus Gründen der besonderen Fürsorge für Schwerbehinderte gibt es für diesen Personenkreis eine Sonderregelung.

Ein wesentlicher Unterschied in der dienstrechtlichen Ausgestaltung der Neuregelung in § 80 f LBG (Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus) zu der bisherigen Altersteilzeitregelung besteht darin, dass sich der Antrag auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss.

Bezüglich der Verweisung auf § 54 LBG gelten die Ausführungen zu § 80 e LBG entsprechend. Im Zusammenspiel mit dem Erfordernis, dass die oder der Berechtigte das 55. Lebensjahr vollendet haben muss, ergibt sich eine flexible Ausgestaltung des neuen Modells insoweit, als die oder der Berechtigte auch nach Überschreitung des 55. Lebensjahrs die Altersteilzeit beantragen kann, diese sich aber in jedem Fall auf den Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu erstrecken hat.

2.2 Versorgungrechtliche Behandlung der Altersteilzeit

Die Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG, wonach die Altersteilzeit zu neun Zehnteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit galt, findet keine Anwendung mehr. Es gilt die allgemeine Regelung, wonach sich der jeweilige tatsächliche Anteil der Teilzeitbeschäftigung erhöhend auf die Versorgung auswirkt.

2.3 Altersteilzeitzuschläge (§ 6 a Landesbesoldungsgesetz – LBesG)

Ergänzt werden die Regelungen §§ 80 e und 80 f LBG durch die Bestimmung über den Altersteilzeitzuschlag in § 6 a LBesG und durch die Regelung des § 6 b LBesG.

Anstelle des bisherigen Zuschlags wird gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 1 LBesG in den Fällen des § 80 e LBG ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 20 v. H. und in den Fällen des § 80 f LBG ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der jeweils auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge gezahlt. Die jeweilige Zuschlagshöhe ergibt sich aufgrund der kostenneutralen Ausgestaltung der neuen Altersteilzeitmodelle. Der höhere Zuschlagssatz bei der Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus beruht auf der höheren Lebensarbeitsleistung und dem damit einhergehenden späteren Zahlungsbeginn der Versorgungsbezüge.

2.4 Zuschlag nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 6 b LBesG)

Ab dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze tritt gemäß § 6 b LBesG ein im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzender nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8 v. H. des Grundgehalts zu den Bezügen hinzu.

Dieser Zuschlag, der bei der Ableistung der Altersteilzeit nach § 80 f LBG – im Rahmen des Blockmodells auch während der Freistellungsphase – gilt, bietet einen finanziellen Anreiz für die Dienstverrichtung über die gesetzliche Altersgrenze bzw. für die Wahl des Altersteilzeitmodells über die gesetzliche Altersgrenze hinaus.

Derzeit erhalten 57 Beamtinnen und Beamte (ohne Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit) den Alterszuschlag nach § 6 b LBesG (Stand: 1. Februar 2009).

2.5 Haushaltsrechtliche Behandlung der Altersteilzeit

Das Altersteilzeitverhältnis (Block- und Teilzeitmodell) wird abgeleistet mit 50 v. H. der vorherigen Arbeitszeit. Haushaltsrechtlich sind für die Altersteilzeitverhältnisse Planstellen in dem jeweiligen Arbeitszeitumfang notwendig. Die Zahlung des Altersteilzeitzuschlags sowie des Zuschlags nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze haben keinen Einfluss auf die Inanspruchnahme der hälftigen Planstelle.

Um den Ressorts ein wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen, wurde ab dem Haushaltsjahr 2000 im Zusammenhang mit der Einführung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte eingeräumt, die (nur im Blockmodell) eingesparten Mittel der Hauptgruppe 4 im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmten Bonus-Regelung zu 100 v. H. zu übertragen.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei Ersatzeinstellungen von Lehrkräften und von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind für diese Bereiche haushaltsrechtliche Sonderregelungen getroffen worden (s. Vermerk zur Hauptgruppe 4 bei Kap. 05 03 für Kap. 05 03, 05 05 und 05 08 sowie bei Kap. 09 17 für Kap. 09 17 bis 09 30).

3. Altersteilzeitregelungen für Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz – AltTZG) wurden mit Wirkung zum 1. August 1996 für Arbeitgeber und Beschäftigte Rahmenbedingungen für Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit geschaffen.

3.1 Tarifvertragliche Regelungen für Landesbeschäftigte

Der zum 1. Mai 1998 in Kraft getretene Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) schafft auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes den Rahmen, um älteren Beschäftigten (ab Vollendung des 55. Lebensjahres) den gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen. Mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden. Beschäftigte ab Vollendung des 60. Lebensjahres haben hingegen einen Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Altersteilzeit beträgt die Hälfte der bisherigen individuellen wöchentlichen Arbeitszeit. Altersteilzeit ist sowohl im Teilzeit- als auch im Blockmodell möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet dem Arbeitgeber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für längstens sechs Jahre den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AltTZG in Höhe von 20 v. H. des für die Altersteilzeit gezahlten Regelarbeitsentgelts sowie den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit ergibt, jedoch höchstens den auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrag.

Nach dem TV ATZ muss der Aufstockungsbetrag jedoch so hoch sein, dass die Beschäftigten 83 v. H. des Nettobetrags ihres bisherigen Arbeitsentgelts erhalten (Mindestnettobetrag). Außerdem sind neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die Teilzeitbezüge zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten für den Unterschiedsbetrag zwischen den Teilzeitbezügen einerseits und 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

Altersteilzeit wird von den Beschäftigten im Landesbereich in großem Umfang in Anspruch genommen: Seit Abschluss des TV ATZ wurden in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2008 4 210 Anträge bewilligt. Die Wiederbesetzungsquote liegt bei ca. 31 v. H. (ausgenommen der Lehrerbereich, dort werden alle Stellen wiederbesetzt).

Der TV ATZ ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 TV ATZ nur noch in den Fällen anwendbar, in denen das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Dies schließt zwar die Vereinbarung von Altersteilzeitverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen, nicht aus, da das Altersteilzeitgesetz weiterhin gilt. Allerdings sind nach § 16 AltTZG für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 Förderleistungen der BA nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen für diese Leistungen erstmals vor dem 1. Januar 2010 vorgelegen haben. Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt, kommt also nur noch auf gesetzlicher Grundlage in Betracht (z. B. ohne die tariflichen Aufstockungsleistungen). Es ist Sache der Tarifvertragsparteien, eine Nachfolgeregelung zu vereinbaren.

3.2 Tarifvertragliche Regelungen für Beschäftigte der Kommunen

Der TV ATZ wurde von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam vereinbart. Trotz der zwischenzeitlichen Aufteilung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD für Bund und Kommunen) und den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L für die Länder) ergeben sich bei der Altersteilzeit keine Unterschiede zu Kommunalbeschäftigten. Die Zukunft der Altersteilzeit ist auch im kommunalen Bereich offen: Die Verlängerung der Geltungsdauer des TV ATZ war Gegenstand eines Termingesprächs von Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit den Gewerkschaften im Oktober 2008. Darin wurde von den Gewerkschaften die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Tarifvertrages gefordert. Dies wurde vom Bund und der VKA grundsätzlich abgelehnt. Im Februar 2009 äußerte sich der Kommunale Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V. – KAV – nunmehr dahingehend, dass nicht damit zu rechnen sei, dass die Geltungsdauer des TV ATZ verlängert werde.

IV. Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen

1. Wirkungen der Altersteilzeitregelungen

Im Rahmen der Vorgaben „Erhalt der Funktionsfähigkeit der Verwaltung“ und „Kostenneutralität der eingesetzten Instrumente“ soll den Beamtinnen und Beamten Gelegenheit gegeben werden, entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse den Übergang von ihrer aktiven Dienstzeit in den Ruhestand flexibel zu gestalten.

Den Belangen der Verwaltung wird in der Praxis dadurch Rechnung getragen, dass die zur Verfügung stehenden Instrumentarien (zwei Altersteilzeitmodelle, Verlängerung der Dienstzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus mit entsprechendem Zuschlag) in jedem Einzelfall der Genehmigung bedürfen. Im Hinblick auf die zahlreichen Möglichkeiten, den Übergang in den Ruhestand individuell zu gestalten, dürfen der Bewilligung „dienstliche Belange“ nicht entgegenstehen. Die Genehmigungspraxis in den einzelnen Verwaltungsbereichen richtet sich nach dienstlichen Erfordernissen. Von Seiten der Landesverwaltung ist in der Vergangenheit den Wünschen der Beamtinnen und Beamten in aller Regel großzügig entsprochen worden.

Durch die zur Verfügung stehenden beiden Altersteilzeitmodelle, die zudem noch im Blockmodell oder im Teilzeitmodell abgeleistet werden können, konnte den unterschiedlichsten Interessen der Betroffenen Rechnung getragen werden.

Der Zuschlag über die gesetzliche Altersgrenze hinaus dient als Anreiz, sowohl in den Fällen des Altersteilzeitmodells nach § 80 f LBG als auch in den Fällen, in denen ohne Inanspruchnahme von Altersteilzeit über die Altersgrenze hinaus Dienst verrichtet wird; in dieser Zeit wurde keine Versorgung gezahlt.

2. Fallzahlen-Entwicklung seit 2005 (Unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte)

Die Zahl der Altersteilzeitfälle bei den unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten hat sich in den Kalenderjahren 2005 bis 2009 wie folgt entwickelt ¹⁾:

Anzahl der Neufälle Altersteilzeit

Kalenderjahr	Fälle gesamt ²⁾		davon Lehrkräfte	
2005	1 499		1 248	
2006	1 719		1 314	
2007	510		473	
	§ 80 e LBG 227	§ 80 f LBG 283	§ 80 e LBG 198	§ 80 f LBG 275
2008	552		486	
	§ 80 e LBG 279	§ 80 f LBG 273	§ 80 e LBG 230	§ 80 f LBG 256
2009			605	
Anträge von Lehrkräften (Angaben für übrige Landesbeamtinnen und -beamte liegen noch nicht vor)	§ 80 e LBG	§ 80 f LBG	§ 80 e LBG 293	§ 80 f LBG 312

- 1) Tabellen mit Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen und unterteilt nach Lehrkräften bzw. sonstigen Beamtinnen und Beamten sowie ab dem Jahr 2007 unterteilt nach der Altersteilzeit gemäß § 80 e bzw. § 80 f LBG befinden sich im Anhang 1.
- 2) Landesbeamtinnen und -beamte einschließlich der Bediensteten der Landesbetriebe.

Die Anzahl der Neufälle der Altersteilzeit ist nach der Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen für die Kalenderjahre ab 2007 deutlich gesunken, steigt seither jedoch wieder an.

Die Lehrkräfte stellen den weit überwiegenden Teil der Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit, in den Kalenderjahren 2007 und 2008 betrug der Anteil der Lehrkräfte rund 87 v. H. Einzelangaben zu Lehrkräften enthalten die Übersichten im Anhang 2.

3. Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags

Die bei Altersteilzeit gezahlten sogenannten Aufstockungsbeträge sind grundsätzlich steuerfrei (§ 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz – EStG), unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Bis zum 31. Dezember 2007 war diese Steuerbefreiung auf solche Altersteilzeitzuschläge beschränkt, die für die Zeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt wurden (R 18 Abs. 1 Satz 5 Lohnsteuer-Richtlinien 2005).

Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 30. April 2007 (BGBl. I S. 554) erforderte eine Anpassung der steuerrechtlichen Regelungen. Die Änderungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wurden – auf die Initiative des Finanzministeriums des Landes Rheinland-Pfalz – in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 nachvollzogen, mit dem Ergebnis, dass der zeitliche Anwendungsbereich der Steuerfreiheit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze verlängert wurde. Die Steuerbefreiung – für den Altersteilzeitzuschlag – beschränkt sich auf die Zeit bis zur jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze; sie erstreckt sich in den Altersteilzeitfällen des § 80 f LBG nicht auf den Zuschlag von 8 v. H. nach § 6 b LBesG für die Zeit nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

V. Altersteilzeitregelungen im Bund und in den Ländern ab dem 1. Januar 2010

Zum Teil haben die Länder keine Altersteilzeitregelungen (Hamburg und Saarland; in Baden-Württemberg Altersteilzeit nur für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte). Beim Bund und in den meisten anderen Ländern gibt es Altersteilzeitregelungen, die bis zum 31. Dezember 2009 befristet sind (in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Anwendung allerdings gemäß eines Beschlusses der Landesregierung nur für Lehrkräfte und in Personalabbaubereichen); lediglich in Sachsen-Anhalt gelten die Regelungen zur Altersteilzeit – mit für Beamtinnen und Beamte günstigen Konditionen – noch bis Ende 2011.

Für eine Altersteilzeitregelung ab dem 1. Januar 2010 haben sich bislang Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entschieden (Verlängerung bis Ende 2012) sowie Bremen (ohne Befristung); die Gesetze befinden sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Der Bund, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen und Thüringen haben sich gegen Altersteilzeitregelungen ab dem Jahr 2010 entschieden; in den anderen Ländern gibt es derzeit noch keine Planungen.

VI. Zusammenfassende Bewertung

Die Regelungen der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte – sowohl bis zur gesetzlichen Altersgrenze als auch die Form der Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus – werden in Rheinland-Pfalz von den Betroffenen positiv aufgenommen. Dies verdeutlichen auch die Fallzahlen, die zwar nach der Einführung der Neuregelungen vorübergehend gesunken waren, derzeit aber wieder ansteigen. Im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern sind die rheinland-pfälzischen Regelungen zur Altersteilzeit und damit die individuellen Wahlmöglichkeiten eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vielfältiger und in jedem Falle in der tatsächlichen Bewilligungspraxis günstiger als in der Mehrzahl der übrigen Länder.

Die Altersteilzeitmodelle sind auf die Laufzeit bezogen kostenneutral ausgestaltet. Der Altersteilzeitzuschlag wird im Fall des § 80 e LBG durch die verminderte Versorgungsanwartschaft kompensiert. Bei einer Altersteilzeit nach § 80 f LBG wird der Altersteilzeitzuschlag sowie der Zuschlag nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß § 6 b LBesG durch die ebenfalls verminderte Versorgungsanwartschaft sowie den späteren Eintritt in die Versorgung aufgefangen.

In den Bereichen, in denen Personal abgebaut werden musste, diente die Altersteilzeit als sozialverträgliches Instrument, die vorgegebenen Einsparungen zu erreichen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit führte in den Bereichen, in denen die Funktionen (im Blockmodell) bereits zu Beginn der Freistellungsphase wiederbesetzt werden mussten, zu einer deutlichen Verjüngung des Personalkörpers. Aufgrund der vorgenannten Fallzahlen gilt dies insbesondere für den Schulbereich. So liegt Rheinland-Pfalz bei einem Ländervergleich sowohl in der Altersgruppe der Lehrkräfte bis zu 30 Jahren als auch in der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen jeweils auf dem ersten Platz (Bericht: Bildung in Deutschland 2008, S. 261).

Die mit den Bestimmungen der Altersteilzeit bezweckten Regelungsziele wurden in vollem Umfang erreicht.

VII. Fortführung der Altersteilzeit in Rheinland-Pfalz

Die mit der Altersteilzeit verfolgten Regelungsziele gelten auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 2009. Zur Gewährleistung eines gleitenden und flexiblen Eintritts in den Ruhestand sollte aus Sicht der Landesregierung – entsprechend der Regierungserklärung vom 30. Mai 2006 – die Altersteilzeit auch ab dem Jahr 2010 fortgeführt werden. Die Vorgabe, dass die Regelungen kostenneutral auszugestalten sind, gilt weiter fort.

Eine Fortführung der Altersteilzeit ist auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass sich die Anzahl der antragsberechtigten Beamtinnen und Beamten noch auf hohem Niveau bewegen wird (vgl. Bericht der Landesregierung über die Beamtenversorgung im Jahr 2007, Landtagsdrucksache 15/2415; Alterskurve Seiten 4 bis 5).

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersteilzeit nach den §§ 80 e und 80 f LBG können für die Verlängerung der Altersteilzeitregelungen gleichbleibend übernommen werden.

Die nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschläge nach § 6 a LBesG können unverändert in Höhe von 20 v. H. bei der Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze bzw. von 40 v. H. der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstzeit bei der Altersteilzeit über die Altersgrenze hinaus erhalten bleiben.

Die gesetzliche Regelung des Zuschlags bei einer Dienstleistung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus ist unbefristet; die Regelung soll beibehalten werden.

Es ist beabsichtigt, die Altersteilzeitregelungen weiterhin zeitlich zu befristen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die derzeit noch nicht abgeschlossene Anpassung der Regelungen des allgemeinen Beamtenrechts an die im Zuge der Föderalismusreform geänderte Gesetzgebungskompetenz soll eine Befristung von zwei Jahren vorgesehen werden. Damit könnte die Altersteilzeit zukünftig bewilligt werden, wenn die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2012 beginnt.

Die im Landesrichtergesetz enthaltenen Regelungen zur Altersteilzeit für Richterinnen und Richter, welche sich an § 80 e LBG orientieren, beschränken sich auf die Altersteilzeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (mit Vollendung des 65. Lebensjahres). Parallel zu dem Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird auch über eine künftige Altersteilzeitregelung für Richterinnen und Richter zu befinden sein.

Mainz, 31. März 2009

Anhang 1

Anzahl der Neufälle ATZ aus dem Kalenderjahr 2005 (§ 80 b LBG)

ATZ-Beginn 2005 = 1.499 Beamtinnen und Beamte

davon
Lehrkräfte = **1.248**

davon
Landesbeamtinnen und -beamte = **251**
- ohne Lehrkräfte
- mit Landesbetrieben



davon Fälle je
Besoldungsgruppe
Bes.-Gruppe: Anzahl



davon Fälle je
Besoldungsgruppe
Bes.-Gruppe: Anzahl

A 11	26
A 12	633
A 13	229
A 14	271
A 15	81
A 16	8
gesamt	1.248

A 5	2
A 6	3
A 7	1
A 8	2
A 9	66
A 10	16
A 11	27
A 12	30
A 13	48
A 14	12
A 15	19
A 16	9
B 2	1
B 3	3
B 4	1
B 6	1
R 1	6
R 2	3
R 4	1
gesamt	251

Anzahl der Neufälle ATZ aus dem Kalenderjahr 2006 (§ 80 b LBG)

ATZ-Beginn 2006 = 1.719 Beamtinnen und Beamte

davon
Lehrkräfte = **1.314**

davon
Landesbeamtinnen und -beamte = **405**
- ohne Lehrkräfte
- mit Landesbetrieben



davon Fälle je
Besoldungsgruppe
Bes.-Gruppe: Anzahl

davon Fälle je
Besoldungsgruppe
Bes.-Gruppe: Anzahl

A 11	28
A 12	620
A 13	239
A 14	326
A 15	85
A 16	16
gesamt	1.314

A 5	4
A 6	3
A 7	4
A 8	13
A 9	104
A 10	18
A 11	54
A 12	70
A 13	69
A 14	8
A 15	23
A 16	13
B 2	2
R 1	9
R 2	7
R 3	3
R 4	1
gesamt	405

Anzahl der Neufälle ATZ aus dem Kalenderjahr 2007 (§§ 80 e, 80 f LBG)

ATZ-Beginn 2007 = 510 Beamtinnen und Beamte

davon

Lehrkräfte = 473

davon

Landesbeamtinnen und -beamte = 37
 - ohne Lehrkräfte
 - mit Landesbetrieben



Fälle § 80e LBG	Fälle § 80f LBG
198	275

Fälle § 80e LBG	Fälle § 80f LBG
29	8



davon Fälle je Besoldungsgruppe	davon Fälle je Besoldungsgruppe
Bes.-Grp.: Anzahl	Bes.-Grp.: Anzahl

davon Fälle je Besoldungsgruppe	davon Fälle je Besoldungsgruppe
Bes.-Grp.: Anzahl	Bes.-Grp.: Anzahl

A 11	4	A 11	2
A 12	114	A 12	142
A 13	44	A 13	48
A 14	27	A 14	55
A 15	9	A 15	23
A 16	0	A 16	5
gesamt	198	gesamt	275

A 8	1	A 9	3
A 9	4	A 11	1
A 10	2	A 12	2
A 11	4	A 13	1
A 12	8	A 14	1
A 13	7	gesamt	8
A 15	2		
B 6	1		
gesamt	29		

Anzahl der Neufälle ATZ aus dem Kalenderjahr 2008 (§§ 80 e, 80 f LBG)

ATZ-Beginn 2008 = 552 Beamtinnen und Beamte

davon

Lehrkräfte = 486

davon

Landesbeamtinnen und -beamte = 66
- ohne Lehrkräfte
- mit Landesbetrieben

Fälle § 80e LBG	Fälle § 80f LBG
230	256

Fälle § 80e LBG	Fälle § 80f LBG
49	17

davon Fälle je Besoldungsgruppe		davon Fälle je Besoldungsgruppe	
Bes.-Grp.:	Anzahl	Bes.-Grp.:	Anzahl

davon Fälle je Besoldungsgruppe		davon Fälle je Besoldungsgruppe	
Bes.-Grp.:	Anzahl	Bes.-Grp.:	Anzahl

A 11	5	A 12	106
A 12	121	A 13	68
A 13	40	A 14	63
A 14	53	A 15	18
A 15	11	A 16	1
gesamt	230	gesamt	256

A 7	1	A 9	4
A 8	4	A 11	4
A 9	7	A 12	5
A 10	13	A 14	2
A 11	12	A 15	2
A 12	6	gesamt	17
A 13	3		
A 14	1		
A 16	1		
R 2	1		
gesamt	49		

Anhang 2

Lehrkräfte

Anträge

Jahr	Altersteilzeitmodell	Alter (jeweils zum 1. August)								Gesamtsumme	
		55	56	57	58	59	60	61	62		63
2005	§ 80 b Teilzeitmodell	55	10	6	5	1	1	6	5	1	90
	§ 80 b Blockmodell	788	152	67	60	26	37	22	23		1 175
Summe 2005		843	162	73	65	27	38	28	28	1	1 265
2006	§ 80 b Teilzeitmodell	50	9	5	8	1	2	1	2	2	80
	§ 80 b Blockmodell	765	200	94	58	33	39	8	25		1 222
Summe 2006		815	209	99	66	34	41	9	27	2	1 302
2007	§ 80 b Blockmodell		1		1					1	3
	§ 80 e Teilzeitmodell	3									3
	§ 80 e Blockmodell	165	22	7	10	9		1	2		216
	§ 80 f Teilzeitmodell	22	3								25
	§ 80 f Blockmodell	255	22	14	4		1				296
Summe 2007		445	48	21	15	9	1	1	2	1	543
2008	§ 80 e Teilzeitmodell	5	2								7
	§ 80 e Blockmodell	145	51	6	8	3	5	2	1		221
	§ 80 f Teilzeitmodell	13	2	3							18
	§ 80 f Blockmodell	171	32	21	3	2	1				230
Summe 2008		334	87	30	11	5	6	2	1		476
Gesamtsumme		2 437	506	223	157	75	86	40	58	4	3 586

Altersteilzeit Antragsberechtigte
(Angaben nach Kopffzahlen)

Jahr	Alter (jeweils zum 1. August)									Gesamtsumme
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	
2005	1 772	877	566	436	311	306	318	273	225	5 084
2006	1 614	911	700	490	371	277	251	278	233	5 125
2007	1 726	887	683	597	415	362	234	234	238	5 376
2008	1 580	1 316	829	735	646	458	358	256	239	6 417
Gesamt- ergebnis	6 692	3 991	2 778	2 258	1 743	1 403	1 161	1 041	935	22 002

Anhang 2

Lehrkräfte

Quoten Gesamt

Jahr	Altersteilzeitmodell	Alter (jeweils zum 1. August)								Gesamtergebnis	
		55	56	57	58	59	60	61	62		63
2005	§ 80 b Teilzeitmodell	3,10 %	1,14 %	1,06 %	1,15 %	0,32 %	0,33 %	1,89 %	1,83 %	0,44 %	1,77 %
	§ 80 b Blockmodell	44,47 %	17,33 %	11,84 %	13,76 %	8,36 %	12,09 %	6,92 %	8,42 %	0,00 %	23,11 %
Summe 2005		47,57 %	18,47 %	12,90 %	14,91 %	8,68 %	12,42 %	8,81 %	10,26 %	0,44 %	24,88 %
2006	§ 80 b Teilzeitmodell	3,10 %	0,99 %	0,71 %	1,63 %	0,27 %	0,72 %	0,40 %	0,72 %	0,86 %	1,56 %
	§ 80 b Blockmodell	47,40 %	21,95 %	13,43 %	11,84 %	8,89 %	14,08 %	3,19 %	8,99 %	0,00 %	23,84 %
Summe 2006		50,50 %	22,94 %	14,14 %	13,47 %	9,16 %	14,80 %	3,59 %	9,71 %	0,86 %	25,40 %
2007	§ 80 b Blockmodell	0,00 %	0,11 %	0,00 %	0,17 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,42 %	0,06 %
	§ 80 e Teilzeitmodell	0,17 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,06 %
	§ 80 e Blockmodell	9,56 %	2,48 %	1,02 %	1,68 %	2,17 %	0,00 %	0,43 %	0,85 %	0,00 %	4,02 %
	§ 80 f Teilzeitmodell	1,27 %	0,34 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,47 %
	§ 80 f Blockmodell	14,77 %	2,48 %	2,05 %	0,67 %	0,00 %	0,28 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	5,51 %
Summe 2007		25,78 %	5,41 %	3,07 %	2,51 %	2,17 %	0,28 %	0,43 %	0,85 %	0,42 %	10,10 %
2008	§ 80 e Teilzeitmodell	0,32 %	0,15 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,11 %
	§ 80 e Blockmodell	9,18 %	3,88 %	0,72 %	1,09 %	0,46 %	1,09 %	0,56 %	0,39 %	0,00 %	3,44 %
	§ 80 f Teilzeitmodell	0,82 %	0,15 %	0,36 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,28 %
	§ 80 f Blockmodell	10,82 %	2,43 %	2,53 %	0,41 %	0,31 %	0,22 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	3,58 %
Summe 2008		21,14 %	6,61 %	3,62 %	1,50 %	0,77 %	1,31 %	0,56 %	0,39 %	0,00 %	7,42 %
Gesamtergebnis		36,42 %	12,68 %	8,03 %	6,95 %	4,30 %	6,13 %	3,45 %	5,57 %	0,43 %	16,30 %

Quoten Blockmodell

Jahr	Altersteilzeitmodell	Alter (jeweils zum 1. August)								Gesamtergebnis	
		55	56	57	58	59	60	61	62		63
2005	§ 80 b Blockmodell	44,47 %	17,33 %	11,84 %	13,76 %	8,36 %	12,09 %	6,92 %	8,42 %	0,00 %	23,11 %
Summe 2005		44,47 %	17,33 %	11,84 %	13,76 %	8,36 %	12,09 %	6,92 %	8,42 %	0,00 %	23,11 %
2006	§ 80 b Blockmodell	47,40 %	21,95 %	13,43 %	11,84 %	8,89 %	14,08 %	3,19 %	8,99 %	0,00 %	23,84 %
Summe 2006		47,40 %	21,95 %	13,43 %	11,84 %	8,89 %	14,08 %	3,19 %	8,99 %	0,00 %	23,84 %
2007	§ 80 b Blockmodell	0,00 %	0,11 %	0,00 %	0,17 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,42 %	0,06 %
	§ 80 e Blockmodell	9,56 %	2,48 %	1,02 %	1,68 %	2,17 %	0,00 %	0,43 %	0,85 %	0,00 %	4,02 %
	§ 80 f Blockmodell	14,77 %	2,48 %	2,05 %	0,67 %	0,00 %	0,28 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	5,51 %
Summe 2007		24,33 %	5,07 %	3,07 %	2,51 %	2,17 %	0,28 %	0,43 %	0,85 %	0,42 %	9,58 %
2008	§ 80 e Blockmodell	9,18 %	3,88 %	0,72 %	1,09 %	0,46 %	1,09 %	0,56 %	0,39 %	0,00 %	3,44 %
	§ 80 f Blockmodell	10,82 %	2,43 %	2,53 %	0,41 %	0,31 %	0,22 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	3,58 %
Summe 2008		20,00 %	6,31 %	3,26 %	1,50 %	0,77 %	1,31 %	0,56 %	0,39 %	0,00 %	7,03 %
Gesamtergebnis		34,21 %	12,03 %	7,52 %	6,38 %	4,19 %	5,92 %	2,84 %	4,90 %	0,11 %	15,28 %

Quoten Teilzeitmodell

Jahr	Altersteilzeitmodell	Alter (jeweils zum 1. August)									Gesamtergebnis
		55	56	57	58	59	60	61	62	63	
2005	§ 80 b Teilzeitmodell	3,10 %	1,14 %	1,06 %	1,15 %	0,32 %	0,33 %	1,89 %	1,83 %	0,44 %	1,77 %
	Summe 2005	3,10 %	1,14 %	1,06 %	1,15 %	0,32 %	0,33 %	1,89 %	1,83 %	0,44 %	1,77 %
2006	§ 80 b Teilzeitmodell	3,10 %	0,99 %	0,71 %	1,63 %	0,27 %	0,72 %	0,40 %	0,72 %	0,86 %	1,56 %
	Summe 2006	3,10 %	0,99 %	0,71 %	1,63 %	0,27 %	0,72 %	0,40 %	0,72 %	0,86 %	1,56 %
2007	§ 80 e Teilzeitmodell	0,17 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,06 %
	§ 80 f Teilzeitmodell	1,27 %	0,34 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,47 %
	Summe 2007	1,45 %	0,34 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,52 %
2008	§ 80 e Teilzeitmodell	0,32 %	0,15 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,11 %
	§ 80 f Teilzeitmodell	0,82 %	0,15 %	0,36 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,28 %
	Summe 2008	1,14 %	0,30 %	0,36 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,39 %
	Gesamtergebnis	2,21 %	0,65 %	0,50 %	0,58 %	0,11 %	0,21 %	0,60 %	0,67 %	0,32 %	1,01 %